

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

**zu der Mitteilung der Landesregierung vom 12. Mai 2015
– Drucksache 15/6888**

Jährliche Unterrichtung des Landtags gemäß § 23 a Absatz 10 Polizeigesetz (PolG) über den erfolgten Einsatz technischer Mittel mit Bezug zur Telekommunikation

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung der Landesregierung vom 12. Mai 2015 – Drucksache 15/6888
– Kenntnis zu nehmen.

01. 07. 2015

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:

Thomas Blenke Walter Heiler

Bericht

Der Innenausschuss beriet die Mitteilung der Landesregierung vom 12. Mai 2015, Drucksache 15/6888, in seiner 30. Sitzung am 1. Juli 2015.

Der Innenminister legte dar, die technischen Mittel mit Bezug zur Telekommunikation, um die es in der vorliegenden Mitteilung der Landesregierung gehe, hätten vorrangig der Ortung vermisster Personen zur Gefahrenabwehr gedient. Die Möglichkeiten, die § 23 a Absatz 1 des Polizeigesetzes biete, stellten nicht nur für die Polizei ein unverzichtbares Instrument dar, um im Interesse der jeweils Betroffenen Maßnahmen der Lebensrettung einleiten zu können. Von dieser Ermächtigungsgrundlage sei im vergangenen Jahr in 736 Fällen Gebrauch gemacht worden; in 733 der 736 Fälle sei es ausschließlich um die Ortung von Mobiltelefonen zur Abwehr von Gefahren für Personen in hilfloser oder lebensbedrohender Lage gegangen.

Weil manche Personen zwei Mobiltelefone nutzten, seien mehr als 736 Mobiltelefonnummern betroffen gewesen, nämlich konkret 751. Anwendungsbeispiele habe er im Zusammenhang mit der jährlichen Unterrichtung bereits genannt; vielfach gehe es darum, den Aufenthaltsort demenzkranker Personen festzustellen, die aus einem Altersheim abgängig seien.

Eine über die reine Ortung hinausgehende umfassende Erhebung von Verbindungsdaten zur Gefahrenabwehr sei lediglich in drei Fällen durchgeführt worden. Der Grund dafür habe darin gelegen, dass die reine Ortung nicht ausgereicht habe, sondern weiter gehende Informationen benötigt worden seien, beispielsweise über eingehende oder ausgehende Anrufe oder Anrufversuche oder über eingegangene oder abgesandte Mitteilungen, um Kontaktpersonen zu ermitteln. In diesen Fällen sei es gelungen, den Hinwendungsort der betroffenen Personen festzustellen und diese Personen dadurch ausfindig zu machen und auf diese Weise bestehende Lebensgefahr abzuwenden.

Beim ersten dieser Fälle sei es um einen 41-jährigen Familienvater gegangen, der zusammen mit seinem zehnjährigen Sohn vermisst gemeldet gewesen sei. Es habe ein konkreter Hinweis auf Suizid- oder erweiterte Suizidabsicht vorgelegen.

Im zweiten Fall sei es um eine junge Mutter und ihren sieben Monate alten Säugling gegangen, die vermisst gemeldet gewesen seien. Der Aufenthaltsort sei aufgrund der Verkehrsdatenerhebung ermittelt worden.

Im dritten Fall sei es um ein 14-jähriges Mädchen gegangen, das sich zum wiederholten Mal aus einem Heim entfernt habe und mit einem erwachsenen Freund unterwegs gewesen sei. Auch in diesem Fall habe nach der Erkenntnislage Suizidabsicht im Raum gestanden.

In zwei Fällen sei die Verkehrsdatenerhebung auf der Grundlage einer richterlichen Anordnung erfolgt, und in einem Fall habe Gefahr im Verzug vorgelegen, was jedoch im Nachhinein durch das zuständige Gericht bestätigt worden sei.

Wichtig sei ihm der Hinweis, dass die Gefahrenabwehrmaßnahmen mit Bezug zur Telekommunikation nahezu ausschließlich der Suche nach Personen in hilfloser oder lebensbedrohender Situation gedient habe. Hinsichtlich der Anordnung habe sich die im Jahr 2012 vorgenommene Gesetzesänderung, die seinerzeit einstimmig vorgenommen worden sei, bewährt, wonach bei alleiniger Lokalisierung von vermissten, suizidgefährdeten oder hilflosen Personen die Anordnung durch den Dienststellenleiter regionaler Polizeipräsidien oder besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes ausreichend sei. Diese Änderung habe sich bewährt, weil bei Bedarf sehr schnell reagiert werden könne.

Der Ausschussvorsitzende merkte an, wenn sich der Innenausschuss mit einer Mitteilung der Landesregierung befasse, in der es um eine jährliche Unterrichtung des Landtags gemäß § 23 a Absatz 10 des Polizeigesetzes über den erfolgten Einsatz technischer Mittel mit Bezug zu Telekommunikation gehe, stoße dies regelmäßig auf Interesse der Medien. Deshalb werde auch über die laufende Beratung eine Pressemitteilung herausgegeben.

Ein Abgeordneter der CDU merkte an, er bedanke sich beim Innenminister über den turnusmäßigen Bericht über den erfolgten Einsatz technischer Mittel mit Bezug zur Telekommunikation. Die erwähnte Gesetzesänderung, die im Landtag einstimmig beschlossen worden sei, habe sich auch aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion bewährt. Die Mitteilung der Landesregierung, die sich auf den präventiven Bereich beschränke, zeige, wie wirkungsvoll, sinnvoll und notwendig Maßnahmen mit dem Einsatz technischer Mittel mit Bezug zur Telekommunikation seien. Eine ähnlich hohe Bedeutung hätten entsprechende Maßnahmen auch für die Strafverfolgung.

Der Ausschussvorsitzende schlug vor, zu beschließen, dem Plenum zu empfehlen, von der Mitteilung der Landesregierung Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschuss stimmte ohne förmliche Abstimmung zu.

14. 07. 2015

Thomas Blenke